

# **Kleingartenverein „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V.**

Staatlich anerkannter gemeinnütziger Kleingartenverein



Neuhönow 15a, 15345 Altlandsberg

---

## **Gartenordnung**

Neufassung 2007

Fortlaufende Beschlüsse bis März 2024 eingearbeitet

# 1. Allgemeines

- (1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlage sowie das Zusammenleben in der Kleingartenanlage.
- (2) Die Gartenordnung berücksichtigt die Erfahrungen des Vereins mit den konkreten Bedingungen am Standort "Mühlenfließ" Altlandsberg.
- (3) Die Gartenordnung wurde auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmengenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und des Verwaltungsauftrages des Zwischenpächters erstellt.
- (4) Eingearbeitet sind gesetzliche Regelungen und Verordnungen des Landes Brandenburg, Verordnungen und Satzungen des Landkreises Märkisch-Oderland und der Stadt Altlandsberg.
- (5) Die Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

## 2. Die Kleingartengemeinschaft

### 2.1 Gemeinschaftsbeziehungen

Die Kleingärtner sind im Kleingartenverein "Mühlenfließ" Altlandsberg unter mit dem Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. als Zwischenpächter organisiert. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein. Dabei gelten die nachbarrechtlichen Beziehungen des Landes Brandenburg.

### 2.2 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereines

#### 2.2.1 Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Unterstützung und Durchsetzung der kleingärtnerisch gemeinnützigen Ziele des Verbandes.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen umfassen alle infrastrukturellen Einrichtungen der Kleingartenanlage außerhalb der Parzellen; wie zum Beispiel die äußere Umzäunung der Anlage, Wege, Baukörper und bauliche Anlagen des Vereins, Gartenbearbeitungsgeräte mit Werkstatt, einen Klubraum, Spielplätze und Grünflächen sowie Anpflanzungen, ein Biotop, eine Brauchwasserversorgung mit Tiefbrunnen, Förderpumpen und Druckerhöhungsstationen, ein Niederspannungs-Elektroenergieversorgungsnetz als Kabelnetz, Orientierungsbeleuchtung, Informations- und Schautafeln, Stellflächen für PKWs und weitere Einrichtungen des eingegrenzten/umzäunten Pachtlandes (in der Regel alle Flächen innerhalb des mittels Außenzaunes eingefassten Bereichs).  
Auf den verpachteten Parzellen sind folgende Einrichtungen Eigentum des Vereins:

- für die Elektroversorgungsanlage je ein Hausanschlusskasten und ein Zwischenzähler,  
(Die Durchleitungsrechte für Elektroversorgungskabel liegen beim Verein)
- für die Wasserversorgung eine Stichleitung (in der Regel 2 m lang bzw. bis zum Hauptabsperrhahn oder bis zur Verteilung zu weiteren Parzellen)

#### 2.2.2 Nutzung

- (1) Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage nach Maßgabe dieser Gartenordnung und weiterer entsprechender Ordnungen sowie Weisungen des Zwischenpächters zu kleingärtnerischen Zwecken zu nutzen.
- (2) Eingriffe in Eigentum des Vereins sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Beachtung jeweils geltender Regelungen zulässig.

- (3) Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Kleingartenvereins unverzüglich mitzuteilen. An deren fachgerechter Behebung ist mitzuwirken.
- (4) Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter/ Verursacher haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- (5) Die Nutzung der Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze der Kleingartenanlage ist im Anhang 03 festgelegt.

### **2.2.3 Pflege**

- (1) Alle Gemeinschaftseinrichtungen, Geräte und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
- (3) Die Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen durch die Ableistung von Arbeitsstunden in Arbeitseinsätzen und durch individuelle Pflegeverträge.
- (4) Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung entrichtet werden.
- (5) Anliegende Gehwege sind bis zur Wegmitte vom jeweiligen Pächter zu pflegen. Der Randstreifen zum Außenzaun ist begehbar zu gestalten, um Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen nach Vorankündigung zu ermöglichen.
- (6) Vorgelagerte Grünstreifen zwischen Parzelle und Gehweg sowie gekennzeichnete, den Parzellen zugeordnete Parkstreifen sind vom jeweiligen Pächter zu pflegen, sofern nicht in anderen Regelungen des Kleingartenvereins Festlegungen dazu getroffen sind.
- (7) Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.
- (8) Besondere Sach- und Geldleistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, können gegenüber dem Verein und dem nachfolgenden Pächter nicht geltend gemacht werden.  
Eine Ausnahme bilden zweckgebundene, unverbrauchte Umlagen.  
Diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von ausscheidenden Mitgliedern gegenüber dem Nachpächter geltend gemacht werden.

### **2.2.4 Versorgungs- und Nutzungsanspruch**

- (1) Ein Anspruch für Pächter gegenüber dem Verein besteht nur innerhalb/während des Gartenjahres, soweit diese die Anschlussparameter einhalten und keine Zahlungsrückstände für die entsprechenden Nutzungen vorliegen. Verlängerte Ver- und Entsorgungsphasen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Für Elektroenergie gilt ein Anschlusswert für die Parzellen von 230 V mit 2 kWh (einphasig).
- (3) Wasser wird als Brauchwasser bereitgestellt. Es gilt ein Anschluss von ½ Zoll mit einem Druck von 2 – 4 bar.
- (4) Insbesondere bei Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten und Befahren der Kleingartenanlage auf eigene Gefahr. Es wird innerhalb der Anlage kein Winterdienst organisiert.

### 3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

#### 3.1 kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung

- (1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. In jedem Kleingarten ist zwingend eine nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

- (2) Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.
- (3) In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden. Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- (4) Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (z.B.: Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig. Es dürfen nur niedrige und halb hohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind auf 2,50 m zurückzuschneiden.
- (5) In der Kleingartenanlage "Mühlenfließ" ist die Kleintierhaltung nicht erlaubt. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen und Vögel in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens/der Parzelle grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten. Tiere sind grundsätzlich von ausgewiesenen Spielplätzen und anderen Freiflächen (z.B. Liegewiesen) fernzuhalten. Verunreinigungen (z.B. Hundekot) sind umgehend zu beseitigen.
- (6) Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung beim Verpächter einzuholen.

#### 3.2 Errichtung von Bauwerken

- (1) Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen des Gestaltungsprojektes der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

- (2) Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche errichtet werden. Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder ein Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.
- (3) Transportable Schwimmbecken bis zu 12 qm sind in der Zeit vom 01.05. – 30.09. des Jahres statthaft.  
Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden.  
Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt.  
Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (4) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- (5) Nicht zulässig ist die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen.

Ausnahmen: Kleingewächshaus-Kalthaus und Sammelgruben  
Abflusslose Sammelgruben für Fäkalien sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- (6) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
- (6) Der freie Zugang zum Hausanschlusskasten (Elektroanlage) an der Gartenlaube ist für die Beauftragten des Vereins jederzeit zu gewährleisten.  
(über den Hausanschlusskasten werden in der Regel bis zu 2 weitere Parzellen versorgt und abgesichert)

### **3.3 Einfriedung/ Umzäunung**

- (1) Eine Einfriedung der Parzellen kann für gestalterische Zwecke erfolgen. Der Schutz der Kleingartenanlage wird allein durch den Außenzaun realisiert.
- (2) Einfriedungen sind vorrangig durch niedrige Hecken, Ziersträucher oder Blumenrabatten zu realisieren. Gartenpforten zu den Zwischenwegen sind erwünscht.  
(Grenzabstände und Wuchshöhen von Hecken siehe Anhang 01)
- (3) Hecken an gemeinsamen Wegen sollten bezüglich Art und Form abgestimmt werden und bündig zum Weg geschnitten werden.
- (4) Betonpfähle und Stacheldraht sind für die Einfriedung von und in Kleingartenanlagen unzulässig.
- (5) Ausnahmen bilden Hecken als Sichtschutz hinter dem Außenzaun an öffentlichen Straßen und als Lärmschutz an den Hauptwegen zu den Parkplätzen. Hier gilt Zaunhöhe, sofern nicht ordnungsrechtliche Bestimmungen der Stadt Altlandsberg entgegenstehen.
- (6) Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

## 4. Ökologie, Umwelt- und Naturschutz

- (1) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen. Eine wichtige Rolle spielen dabei Umfang und Qualität der Gartenfachberatung.
- (2) Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu entsorgen.  
Für die Kleingartenanlage ist das Entsorgungssystem des Wasserverbandes Strausberg/Erkner mittels abflussloser Sammelgruben auf den Parzellen genehmigt.
- (3) Alle kompostierbaren Abfälle (Gartenabfälle, Laub, Heckenschnitt, ...) sind vorrangig und sachgemäß auf dem Kompostplatz der Parzelle zu kompostieren.  
Der Kompostplatz ist mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> und einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze bzw. zur Grenze der Anlage anzulegen.  
Überschüssige kompostierbare Abfälle (Grünabfälle) können in begrenztem Umfang und zerkleinert auf den Kleinkompostplatz der Anlage abgeliefert oder anderweitig durch Entsorgungsbetriebe entsorgt werden.  
Sie gehören nicht in die Restmüllbehälter des Vereins.
- (4) Verpackungsmaterialien (Grüner Punkt) in offiziellen gelben Säcken des Landkreises Märkisch-Oderland können am Bereitstellungsplatz bis zur Abfuhr zwischengelagert werden.
- (5) Papier, Pappe, Glas, Schrott, subjektiver Abfall (z.B.: Alttextilien, Lederwaren, Planen, Gummischläuche, sonstige Plaste, Sperrmüll, Möbelreste, ..) sind eigenständig den Sammelstellen zuzuführen, sie gehören nicht in die Restmüllbehälter des Vereins.
- (6) Die Restmüllbehälter des Vereins (mit einem begrenztem Volumen und einem kostengünstigem Tarif) sind nur für objektive Abfälle konzipiert, die am Ort ihres Anfalls entsorgt werden müssen (z.B.: Knochen, Speisereste, Windeln, Zigarettenasche, ..).
- (7) Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.  
Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch, Tier, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.  
Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen, dabei ist der Gartenfachberater zu konsultieren.
- (8) Nist-, Brut- und Lebensstätten  
Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01.März bis 30.September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.  
Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.  
Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.
- (9) Mit den Wasserressourcen ist verantwortungsvoll umzugehen. Insbesondere das Bewässern mit Zeitschaltuhren ohne Regen-und/oder Boden-Wassersensoren ist ausdrücklich nicht gestattet.

## 5. Ordnung und Sicherheit, Immissionsschutz

- (1) Die Fußgängerpforte am Fahrweg Neuhönow ist während der Gartensaison<sup>1</sup> in der Zeit von 08:00 bis 21:00 offen zu halten.  
Alle übrigen Fußgängerpforten und Fahrtore sind ganzjährig geschlossen zu halten.
- (2) Es gilt Einfahrverbot für alle Fahrzeuge,  
Ausnahmen regelt die Fahr- und Parkordnung (Anhang 03)
- (3) Der Gästeparkplatz befindet sich an der Straße (Nordseite, rechts neben dem Eingang).
- (4) Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste) ist generell verboten.  
Für Lager- und Brauchtumsfeuer ist die zentrale Feuerstelle zu nutzen.  
Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## 6. Hausrecht

- (1) Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen, die erforderlichen Daten zum Pachtgegenstand zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Der Zwischenpächter sowie dessen Beauftragte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die Einrichtungen des Vereines auf den Parzellen zu überprüfen und zu warten.  
Sie sind ohne vorherige Anmeldung und ohne Beisein des Pächters berechtigt, unaufschiebbare Reparaturen an den Einrichtungen des Vereines vorzunehmen.
- (3) Hierbei gilt ein Aushang (14 Tage vorher) als Anmeldung.
- (4) Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten und das Befahren der Kleingartenanlage durch Dritte ( z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

## 7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten - Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen.

## 8. Schlussbestimmungen

Vor dem 3.10.1990 genehmigt errichtete Bauten und bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz und werden durch einen Pächterwechsel nicht berührt. Ungenehmigt errichtete Bauten und bauliche Anlagen sind bei Pächterwechsel durch den Abgebenden auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Gartenordnung wurde am 03.11.2007 beschlossen. Sie tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

---

<sup>1</sup> „Gartensaison ist ganzjährig. Wir führen eine eingeschränkte Saison ein, in der Fahrzeiten und Ruhepausen aufgehoben sind, außer sie unterliegen gesetzlichen Regelungen (z.B. sind gesetzliche Ruhezeiten selbstverständlich einzuhalten). Dieser eingeschränkte Zeitraum besteht vom Wasserabstellen im Herbst bis zum Wasseranstellen im Frühjahr des Folgejahres.“

## Anhang 01

	Reihenend- fernung / m	der Reihe /m	Abstand in Mindestentfer- nung v.d. Grenze/ m
<b><u>Kernobst</u></b>			
Apfel (B,h)	3,5-4,0		2,0
Birne (B,h)	3,0-4,0		2,0
Quitte (B)	4,0		2,0
<b><u>Steinobst</u></b>			
Sauerkirsche (B,h)	4,0		4,0-5,0
Pflaume (B,h)	3,5-4,0		3,5-4,0
Pfirsich/Aprikose (B,h)	3,5-4,0		3,0
Süßkirsche (B,h)			4,0-5,0
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere Kleinkronige Baumformen			2,0
<b><u>Beerenobst</u></b>			
Schwarze Johannisbeere			
Jochelbeere (B,St)	2,5		1,5-2,5
Johannisbeere, rot und weiß (B,St)	2,0		1,0 - 1,25
Stachelbeere (B,St)	2,0		1,0-1,25
Himbeeren	1,5		0,40-0,50
Brombeeren	2,0		1,0
Ziergehölze und Hecken			Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe (Brandenburgisches Nachbarschafts Gesetz vom 28.06.1996, § 37)
<b><u>Wuchshöhe von Hecken</u></b>			
2.1 zwischen den Kleingärten			0,5 - 0,7 m
2.1 zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage			1,0 - 1,3 m
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage			1,8- 2,2 m

( B = Busch; h = Halbstamm; St = Stämmchen)

## Anhang 02

### **Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten**

<b>Pflanzenname</b>	<b><u>Wirtspflanze</u> für Krankheit / Schaden</b>
Felsenmispel Cotoneaster	Feuerbrand
Weißdom Crataegus monogyna	Feuerbrand
Rotdom Crataegus laevigata	Feuerbrand
Feuerdom Pyrantha coccinea	Feuerbrand
Schlehe Prunus spinosa	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschlehe Prunus insititia	Scharkakrankheit
5 - nadelige Kiefern Weymouthskiefern	Johannisbeerblasenrost
Sadebaum Juniperus sabina Juniperus chinensis	Birnengitterrost

## Anlage 3

---

- **Fahr- und Parkordnung auf dem Gelände der Kleingartenanlage "Mühlenfließ" Altlandsberg**
  - **Einhaltung der Ruhezeiten**
- 

### **Fahr – und Parkordnung**

Die Mitglieder/Pächter der Kleingartenanlage haben einen Anspruch auf die Nutzung des mit ihrer Parzellen-Nummer ausgewiesenen Parkstreifens.

Straßen und Wege innerhalb der Anlage sind freizuhalten. Das Befahren mit einem Kfz zu den ausgewiesenen Parkplätzen/Parkstreifen für Mitglieder/Pächter ist nur auf den Hauptwegen unter besonderer Rücksichtnahme auf Kinder/Fußgänger/Radfahrer (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h) gestattet.

Es wird generell rückwärts eingeparkt.

Das Befahren der Zwischenwege/Nebenwege mit einem Kfz innerhalb der Gartensaison<sup>1</sup> ist nicht gestattet; Ausnahmen bilden das Befahren dieser Wege zum Be- und Entladen zu den nachfolgend genannten Zeiten:

Mo – Fr            7:00 bis 22:00 Uhr  
Sa                    bis 13:00 Uhr  
So/Feiertags    ab 16:00 Uhr

### **Schließzeit des Haupttores:**

**Im Zeitraum vom 01.05. bis 30.08. des Jahres bleibt das Haupttor an Wochenenden wie folgt geöffnet.**

**Fr.                            von 12:00 bis 20:00 Uhr**  
**Sa.,So. u. Feiertage    von 8:00 bis 20:00 Uhr**

**Ansonsten bleibt das Haupttor generell verschlossen.**

Wasch-/Pflege-/Reparaturarbeiten an Kfz sind auf dem gesamten Gelände der Anlage grundsätzlich nicht gestattet.

Mitglieder/Pächter mit Zweitwagen nutzen die ausgewiesenen nicht nummerierten Ausweich-Parkflächen am zweiten Hauptweg. Das Fahrzeug ist dann mit der entsprechenden Parkkarte zu kennzeichnen. Durchzuführenden Pflegemaßnahmen auf diesen Ausweich-Parkflächen ist jedoch Vorrang zu geben.

Gäste der Kleingartenanlage haben die Möglichkeit, das Kfz. ab 22:00 Uhr bis zum Folgetag 07:00 Uhr auf der Betonfläche (Spielplatz1) abzustellen. Auch hier bedarf es der Kenntlichmachung mittels der jeweiligen Gäste-Parkkarte. Außerhalb der genannten Zeit nutzen Gäste den beschilderten Gäste-Parkplatz neben dem Einfahrtstor (Nordseite).

### **Ruhezeiten**

Die Kleingartenanlage "Mühlenfließ" befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Altlandsberg. Es gelten daher ganzjährig die gesetzlichen Ruhezeiten:

Mittagsruhe täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr  
Nachtruhe    täglich zwischen 22:00 und 07:00 Uhr  
Sonn- und Feiertags                    ganztägig

Die Arbeiten mit motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten im Freien sind werktags im Zeitraum 08:00/09:00 – 13:00/15:00 – 19:00 durchzuführen.

Weitere Einschränkungen gelten entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Betreiben von Gartenbearbeitungs-Geräten im Freien.

---

<sup>1</sup> „Gartensaison ist ganzjährig. Wir führen eine eingeschränkte Saison ein, in der Fahrzeiten und Ruhepausen aufgehoben sind, außer sie unterliegen gesetzlichen Regelungen (z.B. sind gesetzliche Ruhezeiten selbstverständlich einzuhalten). Dieser eingeschränkte Zeitraum besteht vom Wasserabstellen im Herbst bis zum Wasseranstellen im Frühjahr des Folgejahres.“